



## Stadt Hornberg Ortenaukreis

### 1. Änderung des Bebauungsplanes "Unterreichenbach"

# BEGRÜNDUNG

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Bebauungsplan "Unterreichenbach" ist am 31.05.1989 als Satzung beschlossen worden und am 01.05.1990 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan setzt im Bereich "In der Öhle" im Ortsteil Reichenbach ein Allgemeines Wohngebiet fest.
- 1.2 Der Gemeinderat der Stadt Hornberg hat in öffentlicher Sitzung am 10.09.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aus den nachfolgend genannten Gründen zu ändern.

#### 2. Zweck der Änderung

- 2.1 Die Stadt Hornberg ist, aufgrund des topographisch bedingten Mangels an potentiellen Bauflächen, neben der Ausweisung neuer Baugebiete zusätzlich gehalten, bereits erschlossene, aber noch unbeplante bzw. nicht mehr zeitgemäß überplante Grundstücke durch Bauleitplanung für eine Bebauung zu öffnen. Dadurch soll angesichts der vorhandenen Nachfrage von Bauwilligen nach Neubauland dem vorherrschenden Bevölkerungsschwund entgegengewirkt werden.
- 2.2 Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Ausweisung von zwei Bauplätzen auf den Grundstücken Flst. Nrn. 163/1 R (ehem. Verstärkerstation) und 163/2 R (städtisch). Die Erschließung der Grundstücke kann über die Talstraße (K 5362) erfolgen.
- 2.3 Im Bebauungsplan "Unterreichenbach" wurde auf Flst. Nr. 163/1 R die damals noch vorhandene Verstärkerstation als "Fläche für Versorgungsanlagen" nachrichtlich ausgewiesen. Die Verstärkerstation ist zwischenzeitlich außer Betrieb genommen und abgebrochen worden. Das Grundstück wurde an einen privaten Bauherrn veräußert. Da eine Bebauung mit einem Wohnhaus nur durch eine Bebauungsplanänderung realisiert werden kann, hat der Gemeinderat den entsprechenden Änderungsbeschluß gefaßt.

2.4 Dies wurde zum Anlaß genommen, durch die Bebauungsplanänderung auch das angrenzende städtische Grundstück Flst. Nr. 163/2 R für eine Wohnbebauung zu öffnen. Dadurch wird eine städtebaulich sinnvolle Baulückenschließung erreicht und auf die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken reagiert.

### 3. Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz

Als Ausgleichsmaßnahme nach § 8 a BNatSchG werden in Absprache mit dem Naturschutzbeauftragten des Ortenaukreises auf der verbleibenden Restfläche des städtischen Grundstücks Flst. Nr. 163/2 R einige Obstbäume gepflanzt.

Hornberg, 16.04.1998  
Bürgermeisteramt



Thomas Schwertel  
Bürgermeister

